



SCHECHINGEN

GRS 23.03.2023 Ö

Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023

Sitzungsort: Kulturforum

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Stefan Jenninger

Die Gemeinderäte/
Gemeinderätinnen:

Eßwein, Inge

Hertl, Michael

Krull, Daniel

Maier, Matthias

Nachtnebel, Bernd

Pfister, Patrick

Sachsenmaier, Wolfgang

Schwind, Marco

Entschuldigt:

Barth, Wolfgang

Maier, Dr. Thomas

Außerdem anwesend:

Herr Lägeler, Architekt (19:00 bis 20:14 Uhr)

Herr Schwab, chrisma GmbH (19:00 bis 20:14 Uhr)

Herr Kommander, Revierförster (19:00 bis 20:38
Uhr)

Protokollführerin: Ingrid Ziegler

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:35 Uhr

GRS 23.03.2023 Ö

Tagesordnung Ö:

- § 20 1. Bekanntgaben
(19:00 Uhr – 19:08 Uhr)
- § 21 2. Nahversorgung
1. Vorstellung Bauvorhaben (Herr Architekt Lägeler) und Betriebskonzept tante-M (Herr Schwab, chrisma GmbH)
 2. Beschluss über die Errichtung und Verpachtung eines Lebensmittelmarktes in Modulbauweise
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-015)
(19:14 Uhr – 20:18 Uhr)
- § 22 3. Gemeindewald – Vorstellung Jahresrechnung 2022 und Betriebsplan 2023 (Herr Kommander, Revierförster)
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-016)
(20:18 Uhr – 20:38 Uhr)
- § 23 4. Erschließung des Baugebiets Nördlicher Schlossgarten – Beschluss über die Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-017)
(19:08 Uhr – 19:11 Uhr)
- § 24 5. Breitbandausbau „Graue Flecken“ – Beschluss über die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-018)
(19:11 Uhr – 19:14 Uhr)
- § 25 6. Beratung und Beschluss über den Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung)
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-019)
(20:38 Uhr – 20:40 Uhr)
- § 26 7. Beratung und Beschluss über den Erlass einer Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-020)
(20:40 Uhr – 20:47 Uhr)
- § 27 8. Kinderbetreuung – Festlegung von Aufnahmekriterien für die Kindergärten in der Gemeinde Schechingen
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-021)
(20:47 Uhr – 21:19 Uhr)
- § 28 9. Jagdverpachtung – Aufnahme eines weiteren Jagdpächters in den Jagdbogen IV
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-022)
(21:19 Uhr – 21:23 Uhr)

- § 29 10. Zustimmung zu Bauvorhaben – Neubau eines Carports, Flst. 913/17,
Adelmannweg 2
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-023)
(21:23 Uhr – 21:30 Uhr)
- § 30 11. Anfragen aus dem Gemeinderat
(21:30 Uhr – 21:32 Uhr)
- § 31 12. Anfragen aus der Bürgerschaft
(21:32 Uhr – 21:34 Uhr)
- § 32 13. Verschiedenes
(21:34 Uhr – 21:35 Uhr)

GRS 23.03.2023 Ö

§ 20

Bürgermeister Jenninger begrüßte die Gemeinderäte, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse zur dritten Sitzung des Jahres im Kulturforum. Die Einladung zur Sitzung erfolgte frist- und formgerecht. Die Gemeinderäte Wolfgang Barth und Dr. Thomas Maier waren für die Sitzung entschuldigt. Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 wurden vor dem Tagesordnungspunkt 2 behandelt.

1. Bekanntgaben

1.1 Geschäftsaufgabe MOT

Bürgermeister Jenninger informierte über die Geschäftsaufgabe der Firma MOT zum 30.04.2023. Der Wandel in der Automobilbranche mache sich bereits bemerkbar. Die noch verbliebenen 22 Mitarbeiter haben bereits ihre Kündigung erhalten. Der Vorsitzende bedauerte die Geschäftsaufgabe und hofft nun auf eine gute Nachnutzung für die Gewerbeimmobilie.

GRS 23.03.2023

§ 21

1. Bekanntgaben

1.2 Kreditaufnahme

Wie bereits im Haushaltsplan vorgesehen, wurde von der Gemeinde ein Kredit bei der L-Bank in Höhe von 2,4 Mio. Euro aufgenommen.

AZ: 923.24

GRS 23.03.2023

§ 21

1. Bekanntgaben

1.3 Personal Kindergarten

Im Kindergarten Regenbogenland wird ab 1. April Frau Kathrin Hannemann als Nachfolgerin von Frau Burgel als Erzieherin beschäftigt sein.

AZ: 461.04

GRS 23.03.2023

§ 21

1. Bekanntgaben

1.4 Breitbandausbau „Weiße Flecken“

Der Breitbandausbau „Weiße Flecken“ wird fortgeführt. Am 21.03. starteten die Arbeiten in der Rosensteinstraße. Ab KW 12 soll die Barbarossastraße folgen. In der KW 15 ist die Aufbringung der fehlenden Deckschicht geplant.

GRS 23.03.2023 Ö

§ 20

1. Bekanntgaben

1.5 Kreisputzete

Der Vorsitzende sprach seinen Dank an die vielen Helferinnen und Helfer bei der Kreisputzete aus. Die rund 70 Grundschüler hatten einen Tag zuvor schon gute Vorarbeit geleistet. Es konnte viel Müll und Unrat eingesammelt werden.

AZ: 364.322

GRS 23.03.2023 Ö

§ 20

1. Bekanntgaben

1.6 Behinderten-WC und Wickelraum Rathaus

Der Einbau des Behinderten-WC und Wickelraum im Rathaus ist abgeschlossen und kann nun, besonders bei öffentlichen Veranstaltungen wie Osterbrunnen und Weihnachtsmarkt, genutzt werden.

AZ: 043.12

2. Nahversorgung

1. **Vorstellung Bauvorhaben (Herr Architekt Lägeler) und Betriebskonzept Tante-M (Herr Schwab, chrisma GmbH)**
2. **Beschluss über die Errichtung und Verpachtung eines Lebensmittelmarktes in Modulbauweise (Sitzungsvorlage Nr. 2023-015)**

Bürgermeister Jenninger erläuterte kurz die Entwicklung zum Thema Nahversorgung in der Gemeinde. Bereits nach den ersten Gesprächen mit der Firma Chrisma GmbH zeigte diese großes Interesse an einer Ansiedlung in Schechingen. Die Verwaltung wurde durch einen Hinweis aus der Bürgerschaft auf die Kette Tante-M aufmerksam. Innerhalb kürzester Zeit wurde von Architekt Markus Lägeler eine Planung erstellt, um einen ELR-Antrag zu stellen. Dieser wurde inzwischen mit einem Zuschuss in Höhe von 76.050 Euro bewilligt.

Herr Lägeler informierte das Gremium über die Standortsuche und den geplanten Lebensmittelmarkt mit barrierefreier Verkaufsfläche, Lager und Parkplätzen. Der Bau besteht aus fünf Containern. Ein Teil der Parkplätze dient bei Veranstaltungen als Stellplatz für den WC-Wagen. Außerdem ist eine E-Ladesäule sowie eine Photovoltaikanlage geplant. Herr Lägeler erläuterte die Vorteile der Containerbauweise. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf rund 300.000,- Euro zzgl. Außenanlagen. Die Lieferzeit für die Container beträgt rund 20 Wochen ab Bestellung.

Herr Schwab von der Firma Chrisma GmbH stellte sich kurz vor. Er informierte über die Entwicklung bei der Nahversorgung und das Betriebskonzept von Tante-M. Der geplante Laden soll täglich 18 Stunden (05:00 bis 23:00 Uhr) geöffnet sein. Die Verkaufsfläche von rd. 80 m² soll etwa 1.100 Artikel für den täglichen Bedarf bereithalten. Herr Schwab gab einen Einblick in die Produkte, die zu Preisen auf dem Niveau von Edeka angeboten werden. Dabei sollen lokale Lieferanten integriert werden. Neben den geringen Investitionskosten entstehen durch die überschaubare Verkaufsfläche und Weglassen von Verkaufspersonal niedrige variable Kosten. Die Bezahlung wird mit EC-Karte oder einer aufladbaren Kundenkarte möglich sein. Eine Barzahlung ist nicht vorgesehen.

Herr Dominik Nusser und Herr Stephan Waibel, die als Franchisenehmer den Laden in Schechingen betreiben wollen, stellten sich ebenfalls vor. Die beiden führen bereits zwei Läden in Haubersbronn und Urbach. Der Schwund sei sehr gering, informierten sie auf Nachfrage einer Bürgerin. Jeder Diebstahl würde sofort zur Anzeige gebracht. Außerdem sollen Informations-Nachmittage für Senioren und Interessierte stattfinden. Es wird feste Service-Zeiten geben, an denen Personal vor Ort ist. Eine Hotline-Nummer wird eingerichtet.

Der Geräuschpegel durch das Klimagerät wird voraussichtlich nicht stören, wurde eine anwesende Bürgerin informiert. Auch die Themen Lärmbelästigung, Vandalismus und anfallender Müll seien erfahrungsgemäß kein Thema.

1. Der Gemeinderat stimmte

**m e h r h e i t l i c h mit 6 Zustimmungen, 2 Gegenstimmen und
1 Enthaltung**

der Errichtung eines Lebensmittelmarkts in Modulbauweise zu.

2. Der Gemeinderat stimmte

m e h r h e i t l i c h mit 6 Zustimmungen und 3 Gegenstimmen

der Verpachtung des Lebensmittelmarkts an die Chrisma GmbH,
Pliezhausen zu.

§ 22

**3. Gemeindewald – Vorstellung Jahresrechnung 2022 und Betriebsplan 2023
(Herr Kommander, Revierförster)
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-016)**

Revierförster Peter Kommander gab einen Rückblick über ein turbulentes Forstjahr 2022. Insgesamt wurden planmäßig 137 Festmeter Holz eingeschlagen. Durch Sturmschäden, vor allem den Tornado am 20. Mai, kam noch einmal dieselbe Menge dazu. Ökopunkte in Höhe im Gegenwert von 23.800,- Euro konnten erzeugt werden. Es wurden 4.572,- Euro für neue Kulturen investiert. Für das Jahr 2022 konnte somit ein Überschuss von 9.641,- Euro erzielt werden.

Herr Kommander informierte in seinem Ausblick auf das Jahr 2023 über die Vorgehensweise bei der vorgesehenen Sanierung des Sulzbachwegs. Mit den Sanierungsarbeiten soll in Kürze begonnen werden. Vorgesehen für das Jahr 2023 ist ein Einschlag von 100 Festmetern. Gleichzeitig sollen auf einer Fläche von 1 ha 1.500 Setzlinge ausgebracht werden (Kosten rd. 10.000,- Euro). Das ordentliche Ergebnis wird deshalb voraussichtlich mit -1.000,- Euro negativ ausfallen. Es werden gleichzeitig Ökopunkte im Gegenwert von 47.600,- Euro für Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinde erzeugt. Er hoffe, dass die bewilligten Mittel für den Vertragsnaturschutz bald fließen werden, bemerkte Herr Kommander abschließend.

Der Gemeinderat nahm den Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmte

e i n s t i m m i g

dem Hieb-, Kultur- und Finanzplan 2023 zu.

§ 23

4. Erschließung des Baugebiets Nördlicher Schlossgarten – Beschluss über die Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten (Sitzungsvorlage Nr. 2023-017)

Die Ausschreibung der Tief- und Straßenbauarbeiten erfolgte am 28.02.2023. Sechs Unternehmen hatten das Leistungsverzeichnis angefordert. Drei Angebote sind bei der Gemeinde eingegangen.

Das günstigste Angebot kam von der Firma Georg Eichele aus Schwäbisch Gmünd. Das Nebenangebot der Firma Georg Eichele beinhaltet die Ausführung der Kanal-Hausanschluss-Kombischächte im Maß DN 1000 anstatt DN 1200. Aus technischer Sicht spreche nichts gegen das geringere Maß, stellte Bürgermeister Jenninger fest. Das Ingenieurbüro LKP empfiehlt daher diese Ausführung. Das Angebot liegt 30 Prozent unter der ursprünglichen Kostenschätzung.

Der Gemeinderat stimmte

m e h r h e i t l i c h mit 7 Zustimmungen und 2 Gegenstimmen

der Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten an die Firma Georg Eichele GmbH zum Preis von **1.695.323,21 Euro** zu.

§ 24

5. Breitbandausbau „Graue Flecken“ – Beschluss über die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen (Sitzungsvorlage Nr. 2023-018)

Die Firma s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH aus Wiesbaden hat als einziges Unternehmen ein Angebot eingereicht. Die Firma führte bereits Planungen für die Gemeinde aus. Die Verwaltung arbeite gut und vertrauensvoll mit der Firma zusammen, betonte Bürgermeister Jenninger. Nach dem Beschluss könne der Einstieg in die Planung erfolgen, so dass hoffentlich noch in diesem Jahr die Bauausschreibung durchgeführt werden könne. Gebaut werden soll dann im Jahr 2024.

Der Gemeinderat stimmte

e i n s t i m m i g

der Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen an die Firma s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH zum Preis von **178.089,40 Euro** zu.

§ 25

6. Beratung und Beschluss über den Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung) (Sitzungsvorlage Nr. 2023-019)

Bisher bestehe in der Gemeinde keine Obdachlosensatzung, informierte der Vorsitzende einleitend. Aufgrund der Untermietung von drei Zimmern in der Gemeinschaftsunterkunft in der Rosensteinstraße sei der Erlass jedoch sinnvoll. Die Satzung regelt Benutzungsverhältnisse und dient der Festlegung der Gebühren. Bei einer Abrechnung werde die Gebühr, im Gegensatz zu privatrechtlichen Mietkosten, ohne Abstriche anerkannt.

Der Gemeinderat beschloss

e i n s t i m m i g

die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung):

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Schechingen am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind,

sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt/Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
- c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

- d) ein Tier in der Unterkunft halten will;
- e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt/Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat: 18,50 Euro.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder überlassene Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;

11. entgegen § 8 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

**7. Beratung und Beschluss über den Erlass einer Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-020)**

Für das im Jahr 2014 gebaute Kleinspielfeld wurde bisher noch keine Nutzungsordnung erlassen. Rechte und Pflichten der Nutzer sollen klar geregelt sein. Eine Handhabe zur Erteilung eines Platzverbotes fehle bisher, stelle der Vorsitzende fest. Auch dem Nachbarschaftsschutz soll Rechnung getragen werden. Gemeinderat Matthias Maier bat um die Ergänzung, dass das Kleinspielfeld während Veranstaltungen im Kulturforum gesperrt werden kann. Einige vom Gemeinderat vorgeschlagenen kleinen Änderungen werden in die Nutzungsordnung noch aufgenommen bzw. korrigiert.

Der Gemeinderat beschloss

e i n s t i m m i g

den Erlass der Nutzungsordnung Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen:

**Nutzungsordnung Kleinspielfeld der Gemeinde
Schechingen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 02.03.2023 nachfolgende Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen im Hirtenweg (Flst. 500/1).

§ 2 Benutzung des Kleinspielfeldes

(1) Das Betreten der Anlage ist allen Personen gestattet. Die Benutzung hat zweckentsprechend zu erfolgen.

(2) Die Anlage kann täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr genutzt werden.

(3) Auf Anordnung der Gemeinde kann das Kleinspielfeld jederzeit gesperrt werden.

§ 3 Verhalten auf der Spielfeldanlage

(1) Das Spielfeld und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Auf der und um die Anlage herum ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a) Lärm außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten;
- b) Entfernung von Ausstattungsgegenständen vom Aufstellplatz;
- c) das Befahren der Spielfeldanlage;
- d) Verunreinigungen, Beschädigungen oder Zerstörung des Platzes;
- e) das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können;
- f) das Abspielen von Musik in störender Lautstärke;
- g) die Konsumierung von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen aller Art;
- h) das Aufhalten im Bereich des Spielfeldes im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand;
- i) das Hinterlassen von Müll, Kaugummis und Zigarettensummeln etc.;
- j) die Beschädigung des Begrenzungszauns;
- k) das Mitbringen von Tieren auf das Spielfeld und
- l) das Rauchen auf der Spielfläche.

(3) Nach einer Nutzungsdauer von 45 Minuten ist das Spielfeld freizumachen. Dadurch ist anderen Personen die Chance zur Nutzung des Kleinspielfeldes einzuräumen.

§ 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

a) Vorschriften dieser Nutzungsordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt

oder

b) auf dem Spielfeld eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann durch Personal der Gemeinde Schechingen vom Platz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Wer die Spielfeldanlage oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckmäßige Benutzung des Spielfeldes bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht. Bei ungünstiger Witterung darf das Kleinspielfeld nicht genutzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

- a) Außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielfeld Lärm verursacht;
- b) das Spielfeld trotz Sperrung gem. § 2 Abs. 3 nutzt,
- c) Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
- d) die Anlage verunreinigt, beschädigt oder zerstört;
- e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
- f) in störender Lautstärke Musik abspielt;
- g) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt;
- h) sich im Bereich der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
- i) Tiere mitführt oder
- j) gegen das Rauchverbot verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7 Inkrafttreten

Die „Nutzungsordnung Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

8. Kinderbetreuung – Festlegung von Aufnahmekriterien für die Kindergärten in der Gemeinde Schechingen (Sitzungsvorlage Nr. 2023-021)

Bürgermeister Jenninger berichtete, dass im kommenden Kindergartenjahr leider nicht allen Kindern die angemeldet wurden ein Platz in den beiden Kindergärten angeboten werden kann. Deshalb müssen Kriterien für eine Vergabe festgelegt werden. Bereits 2012 wurde eine Regelung durch den Gemeinderat festgelegt, allerdings bestand damals noch kein Rechtsanspruch für unter 3-jährige.

Bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2022 hatte sich der Gemeinderat dafür entschieden, den Anbau des Feuerwehrhauses vor der Erweiterung des Kindergartens durchzuführen, da für die Kindergartenerweiterung eine Fachförderung angekündigt worden war. Mittlerweile sei jedoch klar, dass diese nicht kommen werde. Weitere Plätze im Erweiterungsbau werden daher nicht vor Ende 2024 verfügbar sein. Es läuft jedoch bereits eine Prüfung, ob im Kindergarten St. Josef bis zur Zusammenlegung noch zusätzliche Plätze eingerichtet werden können.

Gemeinderat Matthias Maier sprach sich gegen den Wegfall der reduzierten Gebühr bei Besuch der Einrichtung nur an einzelnen Tagen aus. Er bemerkte, dass in diesem Jahr die Eltern bereits an zehn Tagen darum gebeten wurden, ihre Kinder nicht in den Kindergarten zu bringen, die Elternbeiträge jedoch weiterhin bezahlt werden müssen. Bürgermeister Jenninger gab zu bedenken, dass die Kindergartenbeiträge nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Kosten decken würden und das Gehalt der Erzieherinnen auch bei Krankheit weiterbezahlt wird. Er sah die Situation ebenfalls als unbefriedigend an, es gebe jedoch aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls der Fachkräfte keine Alternative. Eine reduzierte Gebühr bei tageweiser Nutzung der Einrichtung sei in der Satzung im Übrigen gar nicht vorgesehen, unterstrich der Vorsitzende. Bei einer vollen Belegung der Einrichtung können dieses Entgegenkommen nicht mehr beibehalten werden.

Dem Gremium lag der Vorschlag der Verwaltung vor, als Aufnahmekriterium das Alter des Kindes festzulegen. Im Zuge der Diskussion wurde dieser Vorschlag angepasst.

Der Gemeinderat stimmte nach intensiver Diskussion

m e h r h e i t l i c h mit 8 Zustimmungen und 1 Enthaltung

für folgende Aufnahmekriterien für die Kindergärten:

- 1) Anmeldung in der Anmeldewoche (Bei Anmeldung danach ist eine Aufnahme nur noch im Rahmen freier Kapazitäten möglich)
- 2) Alter (Gleichbehandlung aller Kinder mit Geburtstag innerhalb eines Kindergartenjahres 01.09. – 31.08.)
- 3) Geschwisterkinder bereits im Kindergarten
- 4) Alleinerziehend mit Nachweis der Berufstätigkeit

- 5) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten (mit Nachweis)
- 6) Sollten alle Kriterien gleich ausfallen: Das Geburtsdatum (älter vor jünger)

Die Änderung der Satzung wird im Rahmen der jährlichen Anpassung der Kindergartenbeiträge erfolgen.

GRS 23.03.2023 Ö

§ 28

**9. Jagdverpachtung – Aufnahme eines weiteren Jagdpächters in den Jagdbogen IV
(Sitzungsvorlage Nr. 2023-022)**

Der Pächter des Jagdbogens IV, Herr Wolfgang Däubler, hat die Aufnahme von Herrn Dietmar Kuhn aus Abtsgmünd als neuen Mitpächter beantragt. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist in der Gemeinde Schechingen auf den Gemeinderat übertragen. Einer Mitverpachtung stehe nichts entgegen, bemerkte Bürgermeister Jenninger.

Der Gemeinderat stimmte

e i n s t i m m i g

der Mitaufnahme von Herrn Dietmar Kuhn in den gültigen Jagdpachtvertrag des Jagdbogens IV, bis Ende des Ablaufs der aktuellen Jagdverpachtung, zu.

AZ: 787.21

§ 29

10. Zustimmung zu Bauvorhaben – Neubau eines Carports, Flst. 913/17, Adelmanweg 2 (Sitzungsvorlage Nr. 2023-023)

Bei diesem Bauvorhaben handle es sich um eine Nachgenehmigung für einen bereits bestehenden Carport, unterstrich der Vorsitzende. Es sei zwar ärgerlich, dies hinterher entscheiden zu müssen, man habe jedoch in der Vergangenheit wiederholt derartige Befreiungen im Bereich des Bebauungsplanes „Schafwiesen II“ zugestimmt. In diesem Zusammenhang äußerte Bürgermeister Jenninger sein Anliegen, im neuen Bebauungsplan „Nördlicher Schlossgarten“ nicht gleich wieder Ausnahmen zuzulassen.

Der Gemeinderat stimmte

m e h r h e i t l i c h mit 7 Zustimmungen und 2 Enthaltungen

den Befreiungen vom Bebauungsplan zu und erteilte sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

11. Anfragen aus dem Gemeinderat

11.1 Kleinspielfeld

Gemeinderat Marco Schwind fragte nach, wann die neue Einfassung für das Kleinspielfeld angebracht wird. Der stabile Drahtzaun sei bereits bestellt jedoch noch nicht geliefert, erklärte der Vorsitzende. Nach dem Osterbrunnen soll dieser vom Bauhof angebracht werden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Osterbrunnens.

11. Anfragen aus dem Gemeinderat

11.2 Verkehrsschau

Gemeinderat Matthias Maier fragte nach, ob bei der stattgefundenen Verkehrsschau alle gemeldeten Punkte angeschaut wurden. Bürgermeister Jenninger bestätigte dies. Ein Protokoll soll innerhalb von drei Monaten eingehen.

GRS 23.03.2023 Ö

§ 30

11. Anfragen aus dem Gemeinderat

11.3 Grundstück MOT

Die Gemeinde habe ein Rückkaufrecht für das brachliegende Grundstück der Firma MOT, informierte der Vorsitzende auf Nachfrage von Gemeinderat Matthias Maier.

AZ: 640.33

11. Anfragen aus dem Gemeinderat

11.4 Freibad

Ob das Freibad Thema in der April-Sitzung sei, fragte Gemeinderat Wolfgang Sachsenmaier nach. In der kommenden Woche wird eine Sprengel-Sitzung der Freibad-Kommunen stattfinden. In der nächsten Sitzung soll das Thema dann im Gemeinderat besprochen werden.

12. Anfragen aus der Bürgerschaft

Ein anwesender Bürger fragte nach dem **Baustart** für das **Baugebiet „Nördlicher Schlossgarten“**. Evtl. könne dieser nach Abstimmung mit der ausführenden Firma Ende April erfolgen, erklärte der Vorsitzende.

13. Verschiedenes

13.1 Trinkwasser

Das Trinkwasser der Mutlanger Wasserversorgungsgruppe wird seit 2010 regelmäßig nach PFAS untersucht. Die Ergebnisse der Messungen liegen durchweg deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten.

GRS 23.03.2023 Ö

§ 32

13. Verschiedenes

13.2 Informationsveranstaltung „Wohnen im Schlossgarten“

Die Informationsveranstaltung „Wohnen im Schlossgarten“ der Kreisbaugenossenschaft findet am Dienstag, den 28.03.2023 um 18 Uhr im Kulturforum statt.

AZ: 632.21

GRS 23.03.2023 Ö

§ 32

13. Verschiedenes

13.3 Eröffnung Osterbrunnen

Der diesjährige Osterbrunnen wird am Samstag, den 1. April um 14:30 Uhr eröffnet.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 27.04.2023 statt.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

AZ: 764.4